

Kurztitel

Statistik über den Viehbestand

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 163/2012 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 420/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.06.2012

Außerkrafttretensdatum

30.12.2025

Index

46/01 Bundesstatistikgesetz

Text**Erhebungsmerkmale und Erhebungsart**

§ 7. (1) Die Erhebungsmerkmale betreffend den Bestand von Schweinen, Schafen und, Ziegen sowie nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen (**Anlage I**) sind personenbezogen als Stichprobenerhebung durch Befragung von 7.000 statistischen Einheiten zu erheben.

(2) Die Erhebungsmerkmale betreffend den Rinderbestand (**Anlage II**) sind personenbezogen als Vollerhebung durch Beschaffung von Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria zu erheben.

(3) Die Auswahl der Stichprobe für die Erhebung der Erhebungsmerkmale gemäß **Anlage I** hat von der Bundesanstalt auf Grund einer geschichteten Zufallsstichprobe zu erfolgen.

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2025

Gesetzesnummer

20007836

Dokumentnummer

NOR40139394